



Kindertagespflege

Informationen zum Antrag auf Übernahme der Differenzzahlung analog der gesetzlichen Bestimmungen des § 36a Abs. 3 SGB VIII

Rechtsgrundlage:

Gesetzliche Grundlagen: § 36 a Abs. 3 SGB VIII

Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Erziehungsberechtigte Personen die mit dem Kind in Mainz gemeldet sind und den Bedarf an einem Platz in einer städtischen Kindertagesstätte angezeigt haben.

Wer kann die Leistungen erhalten?

Kinder, denen nicht bzw. nicht rechtzeitig einen Platz in einer städtischen Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt wurde. Eine Anmeldung für einen städtischen Kitaplatz ab dem 2. Geburtstag ist zwingend notwendig.

Ab wann und wie lange können die Leistungen beantragt werden?

Die Leistung können frühestens ab dem Zeitpunkt des in der Anmeldung beantragten Betreuungsbeginn gewährt werden. Die Leistungen sind befristet, bis den Eltern für ihr Kind z. B. ein Platz in einer städtischen Kita zur Verfügung gestellt wird.

Sollten die Eltern noch keine Anmeldung für einen städtischen Kitaplatz abgegeben haben, so können sie die Anmeldung nachholen.

Was muss für die Kindertagespflege bis zum zweiten Geburtstag gezahlt werden?

Bis zum zweiten Geburtstag des Kindes sind die Eltern verpflichtet, Elternbeiträge nach § 90 ff SGB VIII zu leisten. Es gibt hier bis zum zweiten Geburtstag des Kindes keine Möglichkeit, die finanzielle Belastung zu reduzieren. Auch private Zuzahlungen müssen von den Eltern selbst finanziert werden. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat in einer Entscheidung im Januar 2021 (7 A 10771/20.OVG) den Anspruch eines Kindes auf einen kostengünstigeren Betreuungsplatz verneint..

Wie berechnet sich die Kostenübernahme ab 2 Jahr und welche Unterlagen sind beizufügen?

Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung (hier: Kindertagespflege) bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Die Betreuungskosten werden in voller Höhe (ohne Verpflegungskosten) übernommen. Bei der Antragstellung muss eine Kopie des Betreuungsvertrages vorgelegt werden.

Wo erhalte ich den Antrag?

Im Internet unter: www.mainz.de/vv/oe/amt-fuer-jugend-und-familie

Das Antragsformular finden die Eltern hier:

<https://www.mainz.de/vv/medien/Kindertagespflege-Antrag-Uebernahme-Differenzzahlung-2023.pdf>

Wie werden die Betreuungskosten erstattet?

Die Kostenübernahme errechnet sich aus der Differenz der monatlichen Betreuungskosten (siehe Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson) und der monatlich gezahlten Förderleistungen - abzüglich des der Kindertagespflegeperson zustehenden Sachaufwandes. Die privaten Aufwendungen werden ab dem Anspruch alle drei Monate berechnet und erstattet, da die Tagespflegeförderung monatlich variiert.

Die Auszahlung des Differenzbetrages erfolgt erst, wenn die Stundennachweise seitens der Eltern bzw. der Kindertagespflegeperson bis zum 10. eines Monats beim Sachgebiet Kindertagespflege eingereicht und geprüft sind. Der Stundennachweis ist Grundlage für die Erstattung des Differenzbetrages.

Die Förderleistung incl. Sachaufwand wird weiterhin monatlich auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.

Wie muss ich bei Änderungen vorgehen?

Die Eltern sind verpflichtet, das Sachgebiet Kindertagespflege gemäß § 60 SGB I über die Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erstattung der Differenzzahlung maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Dazu gehören zum Beispiel Änderung der Höhe der Betreuungskosten, Wegzug aus Mainz, Beendigung bzw. Wechsel der Kindertagespflegestelle oder Erfüllung des Rechtsanspruchs durch einen Kindertagesstättenplatz in einer städtischen oder konfessionellen Einrichtung. Die Bewilligung der Differenzzahlung analog der gesetzlichen Bestimmungen des § 36a Abs. 3 SGB VIII wird entsprechend eingestellt.

Bei Falschangaben und/oder nachträglicher Änderungen der Angaben wird der Bescheid gemäß §§ 45 ff. SGB X mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Zu Unrecht erhaltene Leistungen werden zurückgefordert.

Wie beantrage ich eine Veränderung?

Eine Kostenübernahme kann nur nach Antragstellung gewährt werden. Weiterhin bitten wir die Eltern, uns eine neue Bestätigung der Kindertagespflegestelle über die Höhe der Betreuungspauschale (ohne Verpflegungskosten) vorzulegen.

Wie muss ich vorgehen, wenn ich eine Zusage für einen Kitaplatz erhalte?

Mit dem Platzangebot wird die Stadt Mainz ihren primären Anspruch auf rechtzeitige Bereitstellung eines Kindergartenplatzes erfüllen und eine Erstattung der Kosten für einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege analog der gesetzlichen Bestimmungen des § 36 a Abs. 3 SGB VIII ist somit ab dem Aufnahmedatum nicht mehr möglich.

Ansprechperson

Für eine Beratung bezüglich der Kostenübernahme sowie der Beantragung können sich die Eltern gerne an die zuständige Ansprechperson, Frau Yolcu wenden.
Sie erreichen Frau Yolcu montags und donnerstags von 10:00 bis 12:00 Uhr unter 06131 – 12 3734 oder per E-Mail an: kostenuebernahme-kindertagespflege@stadt.mainz.de.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
51- Amt für Jugend und Familie
Abteilung Kindertagesstätten/Kindertagespflege,
Sachgebiet Kindertagespflege
Postfach 3620
55026 Mainz
Telefon 06131 / 12 37 34
Telefax 06131 / 12 28 90
kostenuebernahme-kindertagespflege@stadt.mainz.de.
www.mainz.de/jugendamt